

29.5.2020
Datum



An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur
mit der Nr. 064-ZR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener,
vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist
ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen
Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende
Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
 2. voraussichtlich im Monat  die Examensklausuren schreiben werde.
- 

Vorbemerkung

Die Schwierigkeiten der vorliegenden Klausur bestanden mE in folgenden Punkten:

- Im Ausgangspunkt zu erkennen, dass das Mandantenbegehren in zwei völlig unterschiedliche Teile auseinanderfällt, nämlich einerseits die Fortsetzung des bereits begonnenen Rechtsstreits über die Rückabwicklung des Kaufvertrags und die dort erforderlichen prozessualen Schritte, andererseits die Prüfung des bisher nur außergerichtlich geltend gemachten Vergütungsanspruchs der vormaligen Prozessbevollmächtigten;
- in Bezug auf das erste Begehren zu erkennen, dass die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung in einem noch laufenden erstinstanzlichen Prozess nach einer für den Mandanten bisher ungünstigen Beweisaufnahme zu beurteilen sind und nunmehr versucht werden muss, das bisherige Beweisergebnis „zu drehen“; hier war eine vertiefte Würdigung der bisherigen Beweisergebnisse und eine Einschätzung, wen die Beweislast trifft, erforderlich, was erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten aufweist
- zu diesem Zweck die eher unbekanntenen Normen in Bezug auf den Sachverständigenbeweis auszuwerten und im konkreten Fall die sinnvollste Gestaltungsmöglichkeit zu wählen;
- in Bezug auf das zweite Begehren zu erkennen, dass hier lediglich eine Prüfung der materiellen Rechtslage gefordert war und dann die praktisch wichtigen, allerdings im ersten Examen eher selten auftauchenden Vorschriften zur Kündigung des Dienstvertrags und zum Entfall des Vergütungsanspruchs aufzufinden und zu subsumieren.

Die Klausur war, wenn die einzelnen Problempunkte intensiv diskutiert wurden, überdurchschnittlich lang; wie häufig in der Anwaltsklausur war daher bei erkennbar unproblematischen Fragen möglichst kurz und zielgerichtet zu prüfen. Die materiellrechtlichen Probleme im ersten Teil sind dagegen äußerst überschaubar, da lediglich die Sachmangelvorschriften angewendet werden mussten.

Beurteilung:

Mandantenbegehren: vollständig und richtig

Prozessstation: Ausgangssituation richtig. Die Zulässigkeit der erhobenen Klage wird zu Recht bejaht.

Im Rahmen der Begründetheit wird die richtige Anspruchsgrundlage gesehen. Die Rücktrittserklärung wird zutreffend, wenn auch knapp bejaht. Das Kernproblem des Sachmangels wird zunächst hinsichtlich der abstrakten Maßstäbe recht ausführlich dargestellt; hier sollten Sie darauf achten, keine Doktorarbeit zu schreiben, sondern zielgerichtet zu prüfen und die Zeit eher für die Argumentation an den schwierigen Stellen aufzusparen. Die eigentliche Subsumtion gerät recht knapp und spart insbesondere die Problematik der Gesundheitsbeeinträchtigung aus. Die Frage, wer hier die Beweislast trägt, wird leider nicht vorab – oder später – vertieft erörtert. Im Ergebnis ist es vorliegend gut vertretbar, davon auszugehen, dass der Mandant die Beweislast trägt. Allerdings war diese Frage bereits vom Mandanten aufgeworfen worden, was einen Fingerzeig darauf darstellen sollte, dass es sich um ein anzusprechendes Problem handeln dürfte. Außerdem lässt der Beweisbeschluss des Gerichts, der der Beklagten den Auslagenvorschuss auferlegt hat, gleichfalls Zweifel an Ihrer Einschätzung, dass der Mandant beweisbelastet ist, aufkommen. Hier sind Sie bei der Auswertung des Sachverhalts zu ungenau gewesen. Die Anregung auf Seite 5 unten, einen erneuten Augenschein einzunehmen, ist gut vertretbar. Gut ist weiter, dass Sie die Ablehnung des Sachverständigen in Erwägung ziehen. Die Maßstäbe werden richtig dargestellt, allerdings zeigt sich auch hier die Tendenz zur breiteren Maßstabsdarstellung im Verhältnis zur eigentlichen Subsumtion. Das Gutachten bot vorliegend sehr viel Stoff für die Annahme, dass dieser Gutachter eindeutig voreingenommen ist. Das sollten Sie dann auch verwerten. Die Frage der Ablehnungsfrist wird zu oberflächlich behandelt. Hier wäre zu fragen, ob es reicht, in der gesetzten Frist zur Stellungnahme zum Gutachten die Ablehnung geltend zu machen, oder ob dies früher geschehen muss. Der Hinweis auf die Möglichkeit eines neuen Gutachtens nach § 412 Abs. 1 ist gleichfalls richtig; ebenso ist richtig, dass hier eine Ermessensentscheidung des Gerichts zu treffen wäre. In Bezug auf die Frage, ob der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, hätten Sie noch ausführlicher argumentieren können.

Die Frage der Mangelbeseitigungsfrist wird richtig dargestellt. Gut ist, dass Sie sich mit der Problematik der Erheblichkeit des Mangels noch auseinandersetzen. Die Begründung, weshalb der Mangel erheblich ist, ist gut vertretbar.

Das Zurückbehaltungsrecht wird zwar gesehen, es wird allerdings nicht gesehen, dass dieses bisher allenfalls konkludent geltend gemacht wurde. Hier wäre eine Beschränkung des Klageantrags quasi vorausseilender Gehorsam. Ob das sinnvoll ist, hätte noch erörtert werden können.

Honorar der bisherigen Rechtsanwältin: Leider wird nicht noch dargestellt, welches konkrete Honorar bisher entstanden sein könnte. § 628 Abs. 1 wird zwar gesehen, allerdings so zu oberflächlich erörtert. Hier sollten Sie die Kommentierung einmal nachlesen; es handelt sich um ein recht typisches Problem der Praxis. Immerhin wird der Gegenanspruch erörtert und zwar auch richtig unter § 628 Abs. 2. Die Ausführungen zur Pflichtverletzung der Anwältin sind im Ergebnis richtig, allerdings recht knapp. Im Ergebnis ist die Annahme eines Schadensersatzanspruchs in gleicher Höhe, mit dem aufgerechnet werden kann, gut vertretbar.

Zweckmäßigkeit: der Anwaltswechsel wird richtig erwähnt. Die Beschränkung des Klageantrags ist zwar aus anwaltlicher Vorsicht sinnvoll, allerdings von Ihnen recht knapp begründet. In einem solchen Fall sollten Sie dann allerdings zusätzlich noch an den Feststellungsantrag denken (Annahmeverzug). Die Anträge in Bezug auf die weitere Beweisaufnahme sind zwar richtig, bei der mündlichen Anhörung des Sachverständigen erschließt sich allerdings nicht, weshalb ein abzulehnender Sachverständiger dann mündlich angehört werden sollte (bitte bereits hier eine Staffelung der Anträge in Haupt- und Hilfsweise geltend gemachte vornehmen).

Praktischer Teil: der Klagantrag wird zutreffend dargestellt. Die Anträge zur Beweisaufnahme sind konsequent, wengleich in Bezug auf die Gesundheit des Richters nicht vollständig seriös.

Insgesamt eine Bearbeitung, die die Kernprobleme des Falles überwiegend im Ausgangspunkt erkennt, deren deutliche Stärke darin liegt, abstrakte Maßstäbe aufzustellen, die dann aber dadurch verbessert werden könnte, wenn diese abstrakten Maßstäbe auch mit Leben gefüllt und hier mit dem Sachverhalt noch stärker argumentiert wird, gleichwohl allerdings zu jeweils gut vertretbaren und auch nachvollziehbar begründeten Ergebnissen kommt sowie diese dann prozessual zutreffend umsetzen kann. In der Gesamtschau daher eine erheblich überdurchschnittliche Leistung:

13 Punkte - Gut

A. Mandantenbegehren

Das Mandant, Herr Grambauer, ist Kläger in einem laufenden Prozess, in dem bereits mündlich verhandelt ~~worden~~^{wurde} und auch Beweise erhoben wurden. Er möchte mit über neuen Prozessbewollmächtigten die Rückzahlung eines Teilkaufpreises wegen Rücktritts aufgrund Gewerbelähmung im gebrauchten PKW erreichen. Er möchte auf jeden Fall eine gerichtliche Klärung - unabhängig von den Erfolgsmöglichkeiten.

Berüchtlich seiner ehemaligen Juristin, die die Klage erhoben hat, möchte er wissen, ob deren Rechnung berechtigt ist, obwohl er das Mandat vorzeitig gekündigt hat und nie - aus seiner Sicht - Pflichten erfüllt hat.

B. Prozessrechtliches Gutachten

I. Zunächst ist zu fragen, was prozessual für den Mandanten noch zu erreichen ist. Da beim Versäumnisurteil ergangen ist und die Frist zur Stellungnahme auf die gutachterlichen Feststellungen, die das Gericht mit Schreiben vom 18.5.2016 gestellt hat, heute am 3.6.2016 noch läuft, ist keine Berufung gegeben.

II. Die Klage des Mandanten nimmt auch zulässig sein.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus § 23 Nr. 1, 71 I S. 1, da der Streitwert i.H.v. 39.000 € die Schwelle von 5.000 € übersteigt.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 17 I 1 ZPO.

Die Klage ist zulässig.

C. Materiell-rechtliches Geschehen

I. Anspruch gegen das Autohaus

Der Mandant könnte einen Rückgewähranspruch aus §§ 546 I, 348, 323 I Var. 1, 437 Nr. 2 Var. 1 BGB haben.

1. Er hat den Rücktritt am 15.12.2015 gegenüber dem Geschäftsführer der Schloßten ~~erklärt~~ (vgl. § 25 I 1 S. 1 BGB) ~~erklärt~~ erklärt, vgl. § 349 BGB.

2. Es rücht in Rücktrittsgrund vorliegen.
In Betracht kommt die mögliche Nicht-
leistung der Nachbefüllung (vgl. § 323 Nr. 1
BfB).

a) Dafür hätte der Mandant im Zeitpunkt
der Rücktrittserklärung einen fälligen und
durchsetzbaren Anspruch auf Nachbefüllung
(vgl. § 439 I BGB) haben müssen.

aa) Das setzt die Mangelhaftigkeit voraus.
Die vom Mandanten vorgenommene Gewalteinwirkung
würde ein Sachmangel i. S. d. § 434 I BGB sein.
Mangels entsprechender Vereinbarungen zur
Berücksichtigung (vgl. § 434 I 1 BGB) oder zur
Verwendung (vgl. § 434 I 2 Nr. 1 BGB) kommt nur
§ 434 I 2 Nr. 2 BGB in Betracht. Danach ist die
Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich
für die gewöhnliche Verwendung eignet und
eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der
gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach
Art der Sache erwarten kann.

Nicht erforderlich ist, ob ^{die Abweichung} ~~der Sachmangel~~
erheblich ist. Auch eine geringfügige Abweichung
stellt einen Sachmangel dar, anders bei der
Haftung von § 323 II 2 oder § 281 II 3 BGB).

an gewinner Komfort vom Durchschnitts-
kunden erwartet wird. Dieses wird durch
den Geruch beeinflusst. Ein anomaler
Geruch, der unangenehm ist und an jemanden
erinnert, ist - gerade wenn es nicht üblich
ist - ein entscheidender Sachmangel eines
im Jahr 2011 verkauften Mercedes, Pa-
gegen dürfte auch nicht der Preis von 40.000€
sprechen, der zwar nicht für ein besonders
luxuriöses Gut spricht, aber ~~es~~ auch nicht
eine sehr rustikale, prototypische Ausstattung
erwarten lässt.

Darum ist ein anomaler Geruch ein Sachmangel
i.S.d. §434 I 2 Nr. 2 BGB.

Fraglich ist, ob sich ein solches Geruch-
suggeriert des Bestehens des Beschaffen-
beweisen lässt.

Zum einen kommt der Stufenheim i.S.d.
§377 I 1 t 10 in Betracht, d.h. die un-
mittelbare Wahrnehmung über den Geruch
im PKW. Da in der mündlichen Verhandlung vom
22.3.2016 suggeriert der abblühenden Erhalt des
Einzelrichters eine vollständige Beurteilung des Geruchs
durch das Gericht nicht erfolgen konnte, sollte
ein erneutes Ortskennin gem. §377 I 1 t 10
beantragt werden. Dafür dass dies Erfolg ver-

spricht, spricht, dass sowohl der Mandant
als auch der Ehefrau als auch die
Dochter einen anormalen Geruch wahr-
genommen haben. Ein anerkanntes Symp-
tomen alle Muthypothese beachtet werden.
Dem steht auch keine überwiegende Beweis-
kraft des schriftlichen Sachverständigen-
gutachtens (vgl. § 419 ZPO) entgegen.
Gem. § 286 I 1 ZPO entscheidet das Gericht
in freier Beweiswürdigung, ohne dass ein
Beweismittel dem anderen überlegen ist.

Zum anderen ist fraglich,
~~Fraglich ist weiter~~, wie mit dem schriftlichen
Gutachten des Sachverständigen Mogenitz
umzugehen werden sollte.

In Betracht kommt zunächst die Ablehnung
des Sachverständigen gem. § 406 ZPO. Gem.
§ 406 I 1 iVm. § 42 I Teil 2, II ZPO findet
die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit
statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist,
Mistrauen gegen die Unparteilichkeit des Sach-
verständigen zu rechtfertigen.

Der Grund, der das Mistrauen rechtfertigt, muss,
vom Standpunkt eines Partei aus objektiv und
vernünftig betrachtet, vorliegen d.h. mindestens
glaubhaft gemacht sein (vgl. § 294 ZPO). Tatsächliche
Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht

erforderlich, es genügt „der böse Scher.“

Kriterium für die Unzuständigkeit ist die Gleichbehandlung der Parteien und deren Tätigkeit. Unzuständige, insbesondere auf Vorklage -
nommenheit gegen eine Partei stehende
Klagen oder Unzuständigkeiten
können die Besorgnis der Befugtheit
begründen.

Wenn der Sachverständige schreibt dass er
sich fragt, ob für solche kindlichen Schäden
staatliche Gelder verschwendet werden sollten,
äußert er über das Begehen des Mandanten
Keinen Unmut, und zwar in einer un-
rechthelichen Weise, die befürchten lässt, dass
aus Sicht einer verteidigten Partei befürchten
lässt, er nehme die Sache nicht Klage des
Mandanten nicht ernst und beachte sie nicht
mehrfach und ausgewogen.

Die Besorgnis der Befugtheit i. S. d. § 406 I 1
i. V. m. 42 I, # 7 PO ist begründet. Ein Mehrparteien-
fahren müsste auch zulässig sein. Es kann
gen. § 406 II 1, 2 ZPO noch relevant, da
sich der Holzprüfer erst nach Zeugnis des
unbefugten Sachverständigen geäußert hat, geltend gemacht
werden. Eine Glaubhaftmachung gen. § 406 III
ZPO ist angesichts des unbefugten Sachverständigen

nicht erforderlich, da sich die Gründe aus
diesem ergeben.

Damit wird das Gutachten unverwertbar, wenn das
Gericht dem Antrag stattgibt.

Demnach sollte gem. § 412 I ZPO eine
neue Begutachtung angeordnet werden, auch wenn
gem. § 412 II ZPO eine erneute Begutachtung nach
abgegebenem Ablehnung angeordnet werden
kann.

Nach § 412 I ZPO kann das Gericht eine neue
Begutachtung durch andere Sachverständige
oder dieselben anordnen, wenn es das Gutachten
für ungenügend erachtet.

Außerhalb der bereits in der Klageschrift
angewiesenen möglichen Herkunft aus dem
hinteren Bereich des Autos (Reserverad;
Kofferraum und dinstufiges Aufbautraggestell)
könnte das Gutachten ungenügend sein, da der
Sachverständige den Kofferraum absichtlich nicht
untersucht hat.

Allerdings stellt die Einholung eines weiteren
Gutachtens im Ermessen des Gerichts und ist aus
Kernbereich geboten. Vorrang wäre die Er-
gänzung und Anhörung des Gutachters.

Jedemfalls darauf sollte mit Blick auf § 397, 402
FPD hingewiesen werden.

Im Ergebnis ist die Beweisprognose offen.
Während die Beklagte und das schulende
Sachverständige keinen anomalen Geruch
wahrnehmen konnten, können dies der Mandant
und deren neue Prozessbevollmächtigte. Auch
der Einzelrichter konnte dies, vermochte ihnen
aber ~~hier~~ wegen der Ethik nicht abhelfend zu
beweisen. Im Folgenden wird von einer
anomalen Geruchsbelähigung ausgegangen. Gem.
§ 338 I 1 B. 1. S. 1. Mandant den Sachverhalt beweisen. § 477 I 1 B. 1. S. 1. nicht weiter.

Ob diese Wirkung auch bei Gefahrübergang (486
§ 487) bereits vorgelegen haben. Nach Aussage des
Mandanten ist dies der Fall. Dafür spricht
auch die häufige Relativierung des Mangels schon
als der Entgegennahme. Ein Bestreiten ist hingegen
nicht erfolgt und nicht zu erwarten.

c) Ein Ausschluss des Mangelgewährleistungsanspruchs
ist mangels Kenntnis bei Vertragsabschluss
(§ 442 I 1 B. 1. S. 1.) und Kaufmännischer Natur des
Mandanten (§ 377 II, III B. 1. S. 1.) nicht einschließl.

d) Ein Nachbesserungsanspruch bestand. Gem.

b) Ferner würde der Mandant die Fall gest. haben oder dies würde erheblich gewesen sein, vgl. § 323 I, II BGB. Angesichts der Leistung des Mandats und der zeitlich kostenpflichtigen Fortdauer von Teilen am 15. 12. 20 15 ist von einer sonstigen und endgültigen Verzögerung iS. § 323 Nr. 1 BGB auszugehen. Zudem sind bereits zwei Nachberversuche zuvor gescheitert, weshalb die Fortsetzung gem. § 440 I Vor. 2, 2 BGB entbehrlich war.

c) Die Nachberversuche wurden nicht geleistet.

d) Gemäß § 323 I 2 BGB kann der Schuldner bei einer nicht vertragsgemäßen Leistung nur zurücktreten, wenn der Mangel erheblich ist. Die Erheblichkeitsprüfung erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Zu berücksichtigen sind vor allem der für die Mängelbeseitigung erforderliche Aufwand und bei einem nicht behaltbaren Mangel die von ihm ausgehende Beeinträchtigung. Maßgebliches Zeitmaß ist die Rücktrittsfrist. Der nicht ausschließbare Verdacht eines größeren Mangels genügt.

Da ein Auto nicht nur der Beweiz von A
von B, sondern auch dem Kaufort dabei
dient, sind anormale Gerüche nicht von
vorneherein unerwünscht, zumal der Geruch
unangenehm ist. Wenn der ich anormalen,
unangenehmer Geruch auftritt, der Mit-
fahrer stört, nicht, nicht, kann ich
die Hauptfunktion des Auto beschreiben.
Angeichts der Nichterwünschtheit der
Ursache ist auch keine schnelle Hilfe
möglich.

Damit nicht § 323 FZ B/B dem Rücktritt
nicht entgegen.

5. Rechtslage ist gem. § 346I B/B die Rück-
gewähr des unangenehmer Geruch.

Gem. § 348 S. 1 B/B sind die Verpflichtungen
Zy-um-Zy zu erfüllen, weshalb auch
der bisherige Klageanspruch zu viel weit ist.

Die gem. §§ 346I, II 1 Nr. 1 B/B heraus-
zugebenden bzw. im Wert zu erhaltenden
Klaturer können für 5.000€ mit
999, 99€ angerechnet werden.

IV. Im Ergebnis hat der Mandant einen Anspruch
auf Zahl von 55000€ Zy um Zy gegenüber und tätige des Pkt.

II Honorar RAin

Der Anspruch hängt gem. §612 II 3 BGB
im dem Zug der ehenden Prozedur-
mäßigen aus dem dienstvertraglichen
Geschäftsverhältnis zu sehen (vgl. §§611,
675 BGB).

1. Fraglich ist immerhin, ob eine vom Mandanten
gewante Minder vom Gericht vorgehen ist.
Denn ein Lohnminderungsanspruch be-
steht wegen Schlechtleistung besteht
bei Dienstverträgen nicht. Das Dienstvertrags-
recht kennt keine Gewährleistung.

2. Für §612 I 1 BGB ist bei wichtiger
Grund ist. §626 BGB erachtlich.

3. Für §612 I 2 BGB fehlt es am
mangelnden Interesse, da RAin jedenfalls
ja im Interesse des Mandanten tätig ist
hat, ihn im Termin vertreten hat, etc. Darauf
würde der Mandant gerade aufbauen.

4. Ein Gegenanspruch, mit dem aufgerollt
werden könnte (vgl. §389 BGB) könnte sich
aus §612 II 3 BGB ergeben.

Nach § 628 II VjB wäre RAin Jablovski zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie den Mandanten durch vertragswidriges Verhalten zur Kündigung veranlaßt hat. § 628 II VjB ist analog anwendbar bei anderen Beendigungsformen wie ordentliche Kündigungen.

Durch das Schreiben vom 17.5.2016 hat RAin Jablovski das offensichtlich nicht tragfähige Gutachten (S.O.) weitergeleitet und Klagenmehrmalig empfohlen. Sie hat damit nicht die erforderliche umfassende Rechtsberatung geleistet, sondern schuldhaft (§ 276 S. 1 VjB) Anwalt gebeten, an ihrer Kompetenz ^{zur Sache} zu zweifeln.

Wenn sie ihre Pflichten erfüllt hätte, wäre es nicht zur Kündigung gekommen. Gem. § 249 VjB wären keine Kosten für einen anderen Anwalt zu zahlen. Die Haftung ist dabei nicht begrenzt auf die Zeit bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Im Ergebnis dürfte der gleiche Betrag für die neue RAin erforderlich sein, der als Schadenersatz zu 100% gegen die Partei der alten RAin aufgebracht werden kann.

D. Zweckmäßigkeitserwägung.

I. Wegen des Zweckwahrs muss eine Anrede unter Vorlage der schriftlichen Vollmacht erfolgen, vgl. §§ 80 S. 1, 87 I ZPO.

II. Der Klageantrag sollte mit der Zug um Zug Verurteilung ergitt werden. Dies wäre eine Klageübertragung i. S. d. § 264 Nr. 2 ZPO, mit der eine privilegierte Auftragsübertragung ohne Zustimmung des Gegners bzw. Sachdienlichkeitsprüfung i. d. § 163 ZPO. Zugleich ist damit eine Fiktionsnahme (vgl. § 69 ZPO) bzw. ein Fiktionsakt (vgl. § 306 ZPO) verbunden. Die Reaktion des Beklagten bleibt abzuwarten. Der Streitwert ändert sich nicht.

Bei der Änderung des Klageantrags sollte die FIN genannt werden, die beim Mandanten zu erfragen ist (vgl. § 253 II Nr. 2 ZPO).

III. Der Anspruch des Teilys sollte erneut beachtet werden, vgl. § 377 I-170.

IV. Das Sachwertverhältnis sollte abgeklärt werden, vgl. § 406 ZPO.

V. Ein neuer Fideikommiss sollte gem. § 472
ZPO ausgesetzt werden.

VI. Gem. §§ 397, 402 ZPO sollte
die mündliche Anhörung des Sach-
verständigen beantragt werden.

Briefkopf 2. H. Dr. Drehrster

Lauderdt Potsdam
Fägerallee 10-12
1044 63 Potsdam

3.6.2016

In dem Publikum

Grundbesitz. / Autohaus Peltrische Stadt

13 0 12/16

Zeige ich unter Beifügung der schriftlichen Voll-
macht an, dass ich den Kläger nunmehr
alleinig verrete.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde
ich persönlich beauftragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger 39.000 € zu zahlen, Zug um
Zug gegen Übergabe und Übergang des
PKW der Marke Audi A12 Vanoro, FIN...g

Begründung

Das Auto ist wegen mangelhafter Sprach-
belichtung mangelhaft. Ein eventueller Feyen-
schein des -hoffentlich wieder gefundenen
Einrichters - wird dies ergeben.

Den Sachverständigen Kogorich habe ich
wegen des Bedürfnis der Befugtheit ab.
< zu den Gründen vgl. Gutachten Seiten 6-8 >

Genäp § 412 ZPO wird das Gericht ersucht,
ein neues Gutachten anzufordern.

Jedenfalls ~~erhebt sich~~ mächt ich an den
Sachverständigen - so das Gericht keine
Begründete Befugtheit nicht-
unmittelbar Fragen richten, vgl. § 397, 401
ZPO.

Unterschrift Elia Dr. Drechsler